



Medienmitteilung

Lehrerentlassung

Das Kantonsgericht hat am 9. November 2012 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Valentin Abgottspon gegen seine fristlose Entlassung gutgeheissen.

Valentin Abgottspon wurde von der Regionalschule Stalden mit Entscheid vom 28. September 2010 (eröffnet am 8. Oktober 2010) fristlos entlassen. Er stellte sich auf den Standpunkt, dieser Entscheid sei unter anderem deswegen erfolgt, weil er sich geweigert habe, ein Kruzifix in seinem Klassenzimmer wieder aufzuhängen. Die Regionalschule hingegen rechtfertigte die fristlose Entlassung mit weiterem Fehlverhalten von Valentin Abgottspon (unter anderem mangelndem Respekt gegenüber den Vorgesetzten sowie fehlender Qualifikation). Der Staatsrat hatte die fristlose Entlassung mit Entscheid vom 17. August 2011 geschützt. Dagegen reichte Valentin Abgottspon eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Walliser Kantonsgericht ein. Das Kantonsgericht hiess die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut.

Zur Frage der Rechtmässigkeit von Kruzifixen in Klassenzimmern öffentlicher Schulen musste das Kantonsgericht nicht abschliessend Stellung nehmen. Es verwies dennoch auf den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. März 2011, in dem dieser klar festgehalten hat, dass Kruzifixe in Klassenzimmern öffentlicher Schulen oder auch an anderen öffentlichen Orten Italiens keine Grundrechte verletzen.

Im vorliegenden Fall konzentrierte sich das Kantonsgericht auf die Beurteilung des Verhaltens der Parteien und auf die Frage nach der Rechtmässigkeit der fristlosen Entlassung gemäss Gesetz, Lehre und Rechtsprechung. Hierbei hat das Kantonsgericht festgehalten, dass die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Rechtmässigkeit von fristlosen Entlassungen stellt. Nur ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten rechtfertigt eine fristlose Auflösung des Angestelltenverhältnisses. Wiegt die Verfehlung weniger schwer, so darf sie bloss dann in einer fristlosen Entlassung münden, wenn sie trotz Abmahnung wiederholt erfolgte. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer ohne Abmahnung fristlos entlassen. Das Kantonsgericht vermochte das Fehlverhalten, das dem Beschwerdeführer zum Vorwurf gemacht wurde, nicht als dermassen schwerwiegend zu qualifizieren, dass es eine fristlose Entlassung ohne Abmahnung gerechtfertigt hätte. Überdies wurde Valentin Abgottspon vor dem Beschluss des Entlassungsentscheides nicht angehört. Dies stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, die ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Aus diesen Gründen hat das Kantonsgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen und die damit zusammenhängenden Entscheide der Regionalschule und des Staatsrats aufgehoben.

Das Kantonsgericht hat bereits in einem früheren Urteil in derselben Angelegenheit festgehalten, dass entlassene Angestellte für den Fall, dass sie mit den Beschwerden gegen ihre Entlassung obsiegen, gemäss Personalgesetz keinen Anspruch auf Weiter- oder Wiederbeschäftigung haben.

In dieser Angelegenheit werden vom Kantonsgericht keine weiteren Informationen oder Kommentare abgegeben.